

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

citysens GmbH

Inhaltsverzeichnis:

1. Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr	2
2. Gegenstand des Unternehmens	2
3. Stammkapital, Stammeinlagen	2
4. Geschäftsführung und Vertretung	3
5. Gesellschafterversammlung	4
6. Gesellschafterbeschlüsse	6
7. Jahresabschluss und Lagebericht	6
8. Wirtschaftsplan	7
9. Verfügung über Geschäftsanteile	8
10. Dauer der Gesellschaft, Kündigung	9
11. Einziehung von Geschäftsanteilen	9
12. Durchführung des Ausscheidens	10
13. Einziehungsentgelt	10
14. Gründungskosten	11
15. Bekanntmachungen	11
16. Salvatorische Klausel	11

1. Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

citysens GmbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Ulm.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12.2018.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung die Erbringung von Dienstleistungen und die Entwicklung von Geräten und Anwendungen im Bereich der Informationstechnologien. Hierzu gehören auch Consulting und Umsetzung (Projektleitung), Konzepterstellung in Projekten, die Entwicklung, Vertrieb und Bereitstellung von Infrastruktur und Applikationslösungen sowie der Betrieb der Infrastruktur und der Applikationslösungen (inkl. Hosting der Lösungen und Daten).

2.2 Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ist die Gesellschaft zu allen gesetzlich zulässigen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung ihres Gesellschaftszwecks geeignet sind.

3. Stammkapital, Stammeinlagen

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

3.2 Von diesem Stammkapital übernehmen:

3.2.1 SWU TeleNet GmbH, Karlstr. 1-3, 89073 Ulm (Amtsgericht Ulm HRB 4134) die Geschäftsanteile Nr. 1 – 12.525 in Höhe von 12.525 € (50,1%)

3.2.2 systemzwo GmbH, Pfarrer-Weiß-Weg 10, 89077 Ulm (Amtsgericht Ulm HRB 720814) die Geschäftsanteile Nr. 12.526 – 17.550 in Höhe von 5.025 € (20,1%)

3.2.3 eXXcellent solutions, Beim Alten Fritz 2, 89075 Ulm, (Amtsgericht Ulm HRB 4309) die Geschäftsanteile Nr. 17.551 – 23.050 in Höhe von 5.500 € (22%)

3.2.4 Cortex Media GmbH, Karlstr. 22, 89073 Ulm, (Amtsgericht Ulm HRB 724230) die Geschäftsanteile Nr. 23.051 – 25.000 in Höhe von 1.950 € (7,8%)

3.3 Das Stammkapital ist bei Gründung vollständig in bar zu erbringen. Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

4. Geschäftsführung und Vertretung

- 4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 4.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- 4.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Liquidation auch für die Liquidatoren.
- 4.4 Die Geschäftsführer sind an Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und eine etwaige, von der Gesellschafterversammlung aufzustellende Geschäftsordnung gebunden. Sie haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans soll vertraglich verpflichtet werden, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 lit.a HGB der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- 4.5 Die Niederlegung des Geschäftsführeramtes ist jederzeit möglich, bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft und an alle Gesellschafter. Die Frist beträgt einen Monat zum Monatsende nach der Mitteilung, wenn kein wichtiger Grund zur sofortigen Niederlegung des Geschäftsführeramtes berechtigt. Die Erklärung der Niederlegung des Geschäftsführeramtes gegenüber der Gesellschaft gilt gleichzeitig als Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages.
- 4.6 Die Geschäftsführer bedürfen unbeschadet ihrer Geschäftsführungspflichten zu allen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen, laufenden Geschäftsbetrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden, weil mit einem Zuwarten die Gefahr erheblicher Nachteile für die Gesellschaft verbunden wäre, ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
- 4.7 Der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere sämtliche Maßnahmen, die nach dieser Satzung oder nach der Geschäftsordnung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
- 4.8 Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - 4.8.1 Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
 - 4.8.2 Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - 4.8.3 Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen;
 - 4.8.4 Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands
 - 4.8.5 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- 4.8.6 Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs im Rahmen des Unternehmenszweckes;
 - 4.8.7 Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - 4.8.8 jede Inanspruchnahme von Bank- oder anderen Darlehen, soweit hiervon nicht lediglich laufende Handelskredite betroffen sind, in einem Umfang von über (im Einzelfall oder insgesamt) € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) p. a.;
 - 4.8.9 Führung eines für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wesentlichen Aktivprozesses gegen Dritte, soweit hiervon nicht lediglich das Inkasso von Forderungen betroffen ist, die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb resultieren;
 - 4.8.10 Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien, die (im Einzelfall oder insgesamt) € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) übersteigen; ausgenommen ist die übliche Gewährleistung für Produkte der Gesellschaft;
 - 4.8.11 Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen;
 - 4.8.12 Abschluss und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG;
 - 4.8.13 Feststellung des Wirtschaftsplans (Ziff. 8.1);
 - 4.8.14 Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - 4.8.15 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen iSv §§ 291 ff. AktG;
 - 4.8.16 Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung.
- 4.9 Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind und der dort angesetzte Wert nicht überschritten wird.
- 4.10 Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltungen der Städte in Fragen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrollings notwendig sind. Dies gilt auch für den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss.

5. Gesellschafterversammlung

- 5.1 Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Diese ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats, alternativ, solange die Gesellschaft die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB erfüllt, bis spätestens zum Ablauf des elften Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.

- 5.2 Jede Einladung zur Gesellschafterversammlung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Den Gesellschaftern sind die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen, der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist ein vorläufiges Leseexemplar des Jahresabschlusses beizufügen.
- 5.3 Jeder Geschäftsführer und jeder Gesellschafter ist allein einberufungsberechtigt. Jeder Gesellschafter ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird. Für die Wahrung der Einberufungsformalien kommt es nur auf diese eingeschriebene Einberufung an. Daneben ist jeder Gesellschafter, sofern er der Gesellschaft schriftlich eine Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse mitteilt, gleichzeitig auch per Telefax bzw. E-Mail zu laden.
- 5.4 Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Diese Tagesordnungspunkte hat er den anderen Gesellschaftern schriftlich zukommen zu lassen.
- 5.5 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter es bei der Gesellschaft beantragt. Die Gesellschafterversammlung hat in diesem Fall innerhalb einer weiteren Woche stattzufinden.
- 5.6 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 5.7 Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft in Ulm oder in Neu-Ulm statt.
- 5.8 Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Kommt keine Mehrheit zustande, leitet der nach dem Lebensalter älteste Gesellschafter die Versammlung. Der Versammlungsleiter ist zur Feststellung von Beschlussergebnissen berechtigt.
- 5.9 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten oder begleiten lassen. Jede Vertretung oder Begleitung durch einen Dritten muss den anderen Gesellschaftern und den Geschäftsführern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden, wobei die Übermittlung per Telefax genügt.
- 5.10 Gesellschafterbeschlüsse sind in jedem Fall schriftlich (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) niederzulegen, sofern keine notarielle Beurkundung notwendig ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch die Gesellschaft zu übersenden. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.

- 5.11 Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann von einem Gesellschafter nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift, in welcher der Beschluss enthalten ist bzw. nach Zugang der Mitteilung über die wirksame Fassung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren geltend gemacht werden.

6. Gesellschafterbeschlüsse

- 6.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können sie auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn (i) sich jeder Gesellschafter in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Beschlussfassung einverstanden erklärt hat, oder (ii) jeder Gesellschafter sich in der genannten Form oder formlos mit der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung mit der Maßgabe einverstanden erklärt hat, dass die Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform zu erfolgen hat.
- 6.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit von 60% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz, dieser Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorsehen. Je € 1,- des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.3 In folgenden Fällen ist für einen Gesellschafterbeschluss eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- 6.3.1 Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
 - 6.3.2 Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - 6.3.3 Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - 6.3.4 Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 UmwG, insbesondere die Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentliche Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
 - 6.3.5 Auflösung der Gesellschaft.
- 6.4 Die Stimmrechte eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ruhen ab dem Zeitpunkt, zu dem
- 6.4.1 der Gesellschafter die Kündigung nach Ziff. 10 ausgesprochen hat;
 - 6.4.2 die Einziehung seines Geschäftsanteils nach Ziff. 11 beschlossen wurde.

7. Jahresabschluss und Lagebericht

- 7.1 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nebst Anhang, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGBs für große Kapitalgesellschaften sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB aufzustellen und den Gesellschaftern - nebst Vorschlag über die Gewinnverwendung – zur Feststellung vorzulegen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Weise auf-

zustellen, dass sämtliche kommunalrechtliche Anforderungen, insbesondere die des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG, beachtet werden und die rechtzeitige und vorherige Einbeziehung der Beteiligungsverwaltungen gewährleistet ist. Insbesondere

7.1.1 werden Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gemeinde übersandt.

7.1.2 erhalten das Rechnungsprüfungsamt sowie die überörtliche Prüfbehörde die vorgesehenen Befugnisse nach § 54 HGrG.

7.1.3 werden der Gemeinde für die Aufstellung des Gesamtabchlusses alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

7.2 Die zuständige Prüfungsbehörde hat das Recht zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach §§ 111, 114 GemO BW und Art. 91 BayGO.

7.3 Über die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Gewinnausschüttungen erfolgen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Die Gesellschafterversammlung kann eine davon abweichende - inkongruente - Gewinnausschüttung beschließen, wenn sämtliche beeinträchtigte Gesellschafter dieser Gewinnverteilung ausdrücklich zustimmen.

7.4 Die Gesellschaft kann sich zur Erstellung des Jahresabschlusses eines Angehörigen der wirtschafts- u. steuerberatenden Berufe bedienen.

7.5 Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat das Leseexemplar des Jahresabschlusses unverzüglich nach seiner Aufstellung sämtlichen Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt werden soll, in Kopie zu übermitteln.

7.6 Falls der Jahresabschluss aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder freiwillig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung im Sinne der §§ 317 ff HGB zu prüfen ist, wählt die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer rechtzeitig vor Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Jahresabschluss, über dessen Feststellung Beschluss gefasst werden soll, zu übermitteln, wenn eine Prüfung durchgeführt wurde.

7.7 Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung. Ein Anspruch auf Entlastung besteht nicht.

8. Wirtschaftsplan

8.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.

8.2 Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden der Gemeinde übersandt.

8.3 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor

Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

- 8.4 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter (Beteiligungsverwaltungen) hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
- 8.5 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

9. Verfügung über Geschäftsanteile

- 9.1 Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft, insbesondere zur Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sowie die Teilung oder die Einziehung von Geschäftsanteilen, zur Bestellung von Nießbräuchen an Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder Abtretung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandener Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Hiervon ausgenommen sind Verfügungen der Gesellschafter untereinander oder zwischen Gesellschaftern und mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.
- 9.2 Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten veräußern, so haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 463 ff. BGB. Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft zu und erlischt nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem die Anzeige des Verkaufs des Geschäftsanteils an den Dritten dem vorkaufsberechtigten Gesellschafter zugegangen ist. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht binnen dieser Frist durch schriftliche Mitteilung Gebrauch, geht das Recht proportional zu den bestehenden Anteilsverhältnissen auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der bestehenden Kapitalbeteiligungen der Vorkaufsberechtigten an der Gesellschaft zu teilen. Ein Vorkaufsrecht besteht nicht im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafter an ein mit diesem verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.
- 9.3 Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß vorstehender Ziff. 9.2 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gemäß Ziff. 9.1 verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor, der zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt.
- 9.4 Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil bzw. seine Geschäftsanteile, steht den Mitgesellschaftern das Mitverkaufsrecht zu. Jeder Mitgesellschafter kann danach verlangen, dass der Käufer des bzw. der Anteile auch seinen Geschäftsanteil bzw. seine Geschäftsanteile zu denselben Bedingungen erwirbt. Veräußert ein Gesellschafter nur einen Teil seiner Geschäftsanteile, steht den Mitgesellschaftern das Mitverkaufsrecht im entsprechenden Verhältnis zu. Jeder Gesellschafter kann das Mitverkaufsrecht nur bezüglich des Ganzen dem Mitverkaufsrecht unterliegenden Anteils geltend machen.
- 9.5 Für den Fall, dass ein Gesellschafter die Absicht hat, seine Anteile an der Gesellschaft ganz

oder teilweise zu verkaufen, hat er dies den Mitgesellchaftern durch Einschreiben schriftlich mitzuteilen und ihnen den Entwurf des Verkaufsvertrages zuzusenden. Die übrigen Gesellschafter haben sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Einschreibens, welches die Verkaufsabsicht und den Inhalt des abzuschließenden Kaufvertrages enthält, schriftlich per Einschreiben gegenüber dem verkaufswilligen Mitgesellschafter zu äußern, ob sie von ihrem Mitverkaufsrecht Gebrauch machen. Äußert sich ein Gesellschafter nicht bis zum Ablauf der vorgenannten Frist, erlischt dessen Mitverkaufsrecht bezüglich dieses Verkaufsfalls.

- 9.6 Nach Zusendung des Vertragsentwurfs über den Verkauf eines oder mehrerer Geschäftsanteile darf dieser Vertragsentwurf inhaltlich nicht mehr ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter geändert werden.

10. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 10.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 10.2 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit Jahresfrist zum Ende jedes Geschäftsjahres zu kündigen. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus, sofern nicht eine Liquidation der Gesellschaft nach Ziff. 10.5 stattfindet. Seine Abfindung richtet nach Ziff. 13.
- 10.3 Die Kündigung ist erstmals für das Ende des Geschäftsjahres möglich, das am 31.12.2020 abläuft.
- 10.4 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, im Falle einer Kündigung nach Ziff. 10.2 seinerseits innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem 01.01. des Jahres, auf dessen Ende die Kündigung nach Ziff. 10.2 wirksam werden soll, zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.
- 10.5 Kündigen sämtliche Gesellschafter, ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert. In diesem Fall scheidet kein Gesellschafter durch die von ihm erklärte Kündigung vor Abschluss der Liquidation aus der Gesellschaft aus. Gleiches gilt, wenn die nach einer Kündigung nach Ziff. 10.2 oder Ziff. 10.4 verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer Frist zwei Monaten, gerechnet nach Ablauf der Frist in Ziff. 10.4, zum Ende des Geschäftsjahres einstimmig die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Bei der Beschlussfassung über die Liquidation haben nur die Gesellschafter ein Stimmrecht, die die Gesellschaft nicht nach Ziff. 10.2 oder Ziff. 10.4 gekündigt haben.

11. Einziehung von Geschäftsanteilen

- 11.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- 11.2 Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- 11.2.1 der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
- 11.2.2 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermö-

gensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat oder gegen ihn Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wurde, oder das Unternehmen des Gesellschafters wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht wird;

11.2.3 der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder die Gesellschaft kündigt;

11.2.4 der Gesellschafter stirbt;

11.2.5 sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, wie ein schwerer Verstoß gegen die Treupflicht.

11.3 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Einziehungsgrund gefasst wird. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu.

11.4 Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder an von der Gesellschafterversammlung bestimmte Dritte abzutreten ist.

12. Durchführung des Ausscheidens

12.1 Der Geschäftsanteil eines ausscheidenden Gesellschafters ist nach Wahl der Gesellschafterversammlung einzuziehen oder an die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder von der Gesellschafterversammlung bestimmte Dritte abzutreten. Der betroffene Gesellschafter hat bei diesen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht.

12.2 Die Gesellschaft wird schon jetzt von jedem Gesellschafter unwiderruflich unter Befreiung von § 181 BGB bevollmächtigt, die Übertragung des der Einziehung unterliegenden Geschäftsanteils entsprechend dem Gesellschafterbeschluss vorzunehmen.

12.3 Trifft die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Umstandes, der zum Ausscheiden des Gesellschafters führt, keine andere Wahlentscheidung, so steht allen anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ein Erwerbsrecht an den Geschäftsanteilen des ausscheidenden Gesellschafters zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst es den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu. Kommt ein Ausscheiden nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zustande, wird die Gesellschaft aufgelöst.

13. Einziehungsentgelt

13.1 Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung eine Vergütung für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlen. Die Abfindung beträgt 60% des Verkehrswertes des Geschäftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters, mindestens aber den Buchwert. Der Verkehrswert des Geschäftsanteils ist der Teil des Unternehmenswertes, der dem Verhältnis des Geschäftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Der Unternehmenswert der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu ermitteln. Einlagen der Gesellschafter (mit Ausnahme des ausscheidenden Ge-

sellschafters) in die Kapitalrücklage bleiben bei der Bemessung der Abfindung sowie des Buchwertes der Beteiligung außer Betracht.

- 13.2 Andere oder weitergehende Ansprüche auf Vergütung seines eingezogenen Geschäftsanteils hat der Gesellschafter nicht.
- 13.3 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist 6 Monate nach Verkündung des Einziehungsbeschlusses bzw. des Abtretungsverlangens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- 13.4 Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Dritten zu übertragen ist. Bei der Übertragung an einen Dritten haftet die Gesellschaft für dessen Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.

14. Gründungskosten

Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.500,00. Einen etwaigen übersteigenden Betrag tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammkapitalbeteiligung.

15. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, in Verhandlungen darüber einzutreten, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht und welche die Gesellschafter vernünftigerweise gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.